Die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler

Autor(en): **G. Seh.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1916)**

Heft 160

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-623947

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

Generalversammlung 1916

Der Zentralvorstand hat für die diesjährige Generalversammlung den 17. und 18. Juni in Aussicht genommen. Wenn keine Sektion sich deren anzunehmen wagt, wird Sie voraussichtlich in Thun stattfinden.

Jury für den Wettbewerb zur Erlangung einer Ehrenmitgliedsurkunde.

Die Jury für den Wettbewerb zur Erlangung einer Ehrenmitgliedsurkunde für unsere Gesellschaft ist folgendermassen zusammengestellt :

H.H. Abr. Hermanjat, Maler, Aubonne.
Burkhardt Mangold, Maler, Basel.
Eduard Stiefel, Maler, Zürich.

Diese Jury wird nächsthin am 5ten April in Bern amten und die Resultate werden in nächster Nummer bekannt gegeben werden.

An die Sektionsvorstände.

Da die Generalversammlung 1916 auf den 18. Juni festgesetzt ist, werden bis dahin noch zwei Nummern herausgegeben. Die Sektionsvorstände werden ersucht alle ihre Mitteilungen (Anträge und Kandidaten), die auf der *Traktandenliste* der Generalversammlung aufgenommen werden sollen, *bis 10. Mai* einzusenden, damit sie Statutengemäss in der Mai-Nummer erscheinen können.

Mitteilung der Redaktion.

Das Erscheinen dieser Nummer wurde bis jetzt verzögert um die Bedingungen des

CONCOURS CALAME

zu bringen. Diese sind uns leider zu spät eingelangt und werden auf nächste Nummer verschoben, da andere Mitteilungen keine weitere Verzögerung erleiden können.

Die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

Die Wahrnehmung, dass über die Beitragspflicht der bildenden Künstler an die Unterstützungskasse vielfach Unsicherheit und Zweifel bestehen, lässt es als angemessen erscheinen, in diesen Blättern die einschlägigen Bestimmungen der Statuten einer kurzen Erläuterung zu unterziehen. Diese Bestimmungen sind zwar klar und eindeutig, die Erfahrung hat aber doch gezeigt, dass daran Fragen geknüpft werden, die beantwortet zu werden verdienen.

Die Beitragspflicht der bildenden Künstler wird im Art. 4 Ziffer 2 geregelt. Er lautet :

« Das Vereinsvermögen wird gebildet :

« durch Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises, den die einem Vereinsmitgliede (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen :

a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken ;

b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten ;

c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine ;

d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen ».

Damit der Künstler beitragspflichtig wird, müssen also zwei Bedingungen erfüllt sein.

Die *erste Bedingung* fordert, dass er einem Vereinsmitglied angehört. Als Vereinsmitglieder kommen zur Zeit nur in Frage der Schweizerische Kunstverein und die ihm angegliederten Vereine und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Die *zweite Bedingung* fordert, dass der Künstler ein Bild verkauft oder auf Bestellung ausgeführt hat. Aber nicht jeder Verkauf und nicht jede ausgeführte Bestellung führen zur Beitragspflicht. In Betracht fallen lediglich die nachstehend bezeichneten Ankäufe und Bestellungen :

a) Ankäufe, die vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten *subventioniert* werden.

Als öffentliche Körperschaften sind vor allem die Gemeinden, die städtischen und ländlichen, seien es nun politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schuldgemeinden oder andere, anzusehen.

Als öffentlich hat eine Anstalt zu gelten, wenn sie einen bestimmten öffentlichen Zweck zu erfüllen hat. Das gilt zum Beispiel von der Gottfried Keller-Stiftung und der öffentlichen Kunstsammlung in Basel.

Den Gegensatz zu den öffentlichen Korporationen und Anstalten bilden die *privaten*, die den Interessen einzelner Personen dienen.

Kommt der Ankauf oder die Bestellung eines

Kunstwerkes durch die Subvention einer solchen privaten Korporation oder Anstalt zu Stande, so schuldet der Künstler keinen Beitrag an die Unterstützungskasse, es sei denn, das Kunstwerk sei an einer der unter *d)* genannten Ausstellungen erworben worden.

b) Wenn die unter *a)* genannten Institutionen sich nicht auf die Subventionierung des Ankaufes oder der Bestellung beschränken, sondern direkt kaufen oder bestellen, so ist die Beitragspflicht gegeben. (Art. 4 Ziff. 2, litt. *b.*)

c) Zur Beitragspflicht führen ferner die Ankäufe und Bestellungen *schweizerischer Kunstvereine.* Dabei ist nicht erforderlich, dass der betreffende Kunstverein selbst Mitglied des Schweizerischen Kunstvereins sei. Die blosse Tatsache, dass der Verein ein schweizerischer Kunstverein ist, genügt. Dagegen bewirken Käufe oder Bestellungen anderer Vereine, also z. B. einer Zunft, nicht die Beitragspflicht, es sei denn, der Kauf werde von einer der unter *a)* genannten Institutionen subventioniert oder er sei an einer der unter *d)* aufgeführten Ausstellungen gemacht worden.

d) Privatankäufe führen allgemein dann zur Beitragspflicht, wenn sie an einer Ausstellung gemacht werden, die der Bund, ein Gemeinwesen, der Schweizerische Kunstverein oder seine Sektionen oder Künstlervereinigungen veranstalten. Darunter sind Ausstellungen aller Künstlervereinigungen verstanden, also nicht etwa nur die Ausstellungen der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. Ein Beispiel mag die Sachlage erläutern.

Der Maler X ist Mitglied der Zürcher Kunstgesellschaft. Diese gehört dem Schweizerischen Kunstverein an, der Mitglied der Unterstützungskasse ist. Die erste Bedingung für die Beitragspflicht ist also erfüllt. Damit ist, nebenbei bemerkt, gegebenenfalls auch der Anspruch des Künstlers auf Unterstützung gegeben. Der Maler X beteiligt sich nun an einer von der Schweizerischen Sezession veranstalteten Ausstellung in Luzern und verkauft an dieser Ausstellung ein Bild. Damit ist auch die zweite Bedingung für die Beitragspflicht erfüllt uud der Künstler ist pflichtig, der Unterstützungskasse 2 % des Verkaufspreises zuzuwenden. Verkauft dagegen derselbe Künstler ein Bild an einer Ausstellung, die der Kurverein Interlaken veranstaltet hat, so besteht keine Beitragspflicht, es sei denn, eine der unter *a)* genannten Institutionen subventioniere den Kauf oder kaufe selbst.

Diese kurzen Ausführungen sollten allfällige Zweifel, die hie und da bestehen mögen, beseitigen. Im Uebrigen ist der Vorstand der Unterstützungskasse zu jeder weitern Auskunft gerne bereit.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass Bildhauer vom Kaufpreis ihre baren Auslagen für das Material und allfällige Arbeitslöhne abziehen können und nur für den Rest den Beitrag von 2 % zu eintrichten haben.

G. Sch.

Verschiedenes.

Der Bundesrat hat folgende Subventionen zu Kunstzwecken bewilligt:

Dem schweiz. Kunstverein für 1916, Fr. 5500 — mit der Bedingung dass Fr. 4000 — davon zu Ankäufen an der Turnusausstellung verwendet werden; der Gesellschaft schweiz. Malerinnen und Bildhauerinnen Fr. 500 — zur Organisation ihrer diesjährigen Ausstellung in Neuenburg; der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten, Fr. 2500 —, als Beisteuer zur Organisation einer Ausstellung in Genf im Jahr 1916, ev. für Ausstellungen ihrer Sektionen; der freien Künstler vereinigung Secession, Fr. 1000 — als Beisteuer zu ihrer diesjährigen Ausstellung.

Die Bundesstipendiaten von 1916.

In früherer Jahren wurden die Namen der jeweiligen Bundesstipendiaten nicht der Oeffentlichkeit übergeben und unsere Gesellschaft hatte sich mit Recht gegen diese Auffassung erhoben die aus den Stipendien mehr einen Almosen als eine Ehre machte. Nun sehen wir mit Vergnügen dass die neue Kunstkommission sich anders bewogen hat und das eidg. Departement des Innern hat uns die Liste der diesjährigen Stipendiaten mitgeteilt die wir in letzter Nummer nur unvollständig nach einer Tageszeitung gegeben hatten.

Maler. — Elmiger Franz, Ermensee (Luzern); Koch Werner, Dornach (Baselland); Bressler Henri, Florissant 3, Genève; Gilsi Fritz, Speicherstrasse 113, St. Georgen, St. Gallen; Heinard Philippe, 15, rue Galland, Genève; Martin René, Morges; Meyer Eugen, Höhenweg 5, Schaffhausen; Niethammer Edouard, Oberer Heuberg 1, Basel.

Bildhauer. — Aubert Georges, rue Numa-Droz, La Chaux-de-Fonds; Sarkissoff Maurice, Chemin Sautter 10, Genève; Pandolfi Leone, Lugano.

Wir gratulieren den Herrn Stipendiaten zu ihrem Erfolg.

Bücherzettel.

Jahrbuch für Kunst und Kunstpflege in der Schweiz. 1913 und 1914. (1 Band, 451 S. Verlag von Rascher und C° Zürich).

Die Idee der Herausgabe eines Jahrbuchs für alles, was die Kunst in der Schweiz betrifft, schwebte schon seit einigen Jahren in der Luft, und von verschiedenen Seiten wurden Versuche gemacht zur Verwirklichung dieses Werkes. Dasselbe hat endlich seine definitive Gestalt gefunden im schönen Buche, das wir vor Augen haben und das seinem Herausgeber und Verfasser, *Herrn Paul Ganz*, Konservator der Oeffentlichen Kunstsammlung in Basel und Präsident des Verbands der schweizerischen Kunstmuseen, alle Ehre macht.

« Unser Jahrbuch, schreibt der Herausgeber in seinem Geleitwort, erscheint als offizielles Organ des Verbandes der schweizerischen